

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Pfungen

Protokoll Nr. 13 vom 20. Oktober 2025

---

**106**            **0**        **Führung**  
**0.0.1.2 Verordnungen und Reglemente (Sortierung nach kant. Vorgaben)**  
**Totalrevision Personalverordnung – Genehmigung und Verabschiedung**  
**zu Handen Gemeindeversammlung**

### Sachverhalt

Die Personalverordnung ist der oberste legislative Erlass zur Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gemeindeangestellten. Die aktuelle Personalverordnung datiert vom 15. Juni 2000 und wurde bisher einer geringfügigen Teilrevision unterzogen.

Das Gesetzmässigkeitsprinzip als wichtiger Grundsatz des Verwaltungsrechts besagt, dass sich das gesamte Verwaltungshandeln auf ein Gesetz stützen muss (Art. 5 Abs. 1 BV sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 38 KV). Das gilt auch für die Politischen Gemeinde Pfungen als Arbeitgeberin gegenüber seinen Mitarbeitenden.

Bereits in der bestehenden Personalverordnung wurde in Art. 3 festgehalten, dass wenn kommunale Bestimmungen der Politischen Gemeinde Pfungen nichts Abweichendes regeln, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und dessen Ausführungserlasse gelten. Die Personalverordnung der Politischen Gemeinde Pfungen besteht zurzeit aus einer Vielzahl von Bestimmungen, welche analog im kantonalen Personalrecht geregelt sind. Zwischenzeitlich gab es bereits Veränderungen der kantonalen Gesetzgebung, welche sich heute negativ auf die Politischen Gemeinde Pfungen auswirken (z.B. höhere Abfindungen bei Auflösung von Arbeitsverhältnissen).

Die Personalverordnung wurde geprüft, den aktuellen Gegebenheiten angepasst und auf die notwendigen Bestimmungen reduziert. Das kantonale Personalrecht sowie deren Ausführungserlasse können weitgehend analog auf die Politischen Gemeinde Pfungen adaptiert werden. Abschriften des kantonalen Personalrechtes in der kommunalen Personalverordnung bergen die Gefahr, dass bei kantonalen Änderungen diese in der Politischen Gemeinde Pfungen nicht ohne Anpassung der Verordnung umgesetzt werden können.

### Erwägungen

Gemäss Art. 13 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Pfungen (GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Grundsätzen. Laut Art. 13 Ziffer 1 GO gehören insbesondere das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten dazu.

Die Totalrevision der Personalverordnung wird der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 zur Genehmigung vorgelegt. Im Grundsatz gilt, dass sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und dessen Ausführungserlasse gelten. Die Personalverordnung der Politischen Gemeinde Pfungen wurden auf die notwendigen Bestimmungen reduziert.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Totalrevision der Personalverordnung wird genehmigt.
2. Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung tritt die Personalverordnung per 1. Januar 2026 in Kraft.
3. Mitteilung an:
  - Andrea Jakob, Gemeindeschreiberin
  - Ablage (digital)

**Gemeinderat Pfungen**

Andrea Jakob  
Gemeindeschreiberin

Versandt: 24. Oktober 2025